Bundesrat Drucksache **191/4/00**

17.05.00

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) In dem Einleitungssatz ist das Wort "beiden" zu streichen.

b) Nach den Wörtern "§ 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes." wird Satz 2 - neu - eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht bei der Ermittlung des Einkommens nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch."

Begründung:
Nach § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen "Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden". Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII "soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr ... erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern ... nicht zuzumuten ist". Die Zumutbarkeit wird anhand des Familieneinkommens ermittelt.

Erziehungsgeld erhalten Eltern zur Erleichterung ihrer Erziehungsaufgabe in der ersten Lebensphase ihres Kindes. Wenn sie ihr Kind zeitweise in einer Tageseinrichtung betreuen lassen und für diese Betreuung Teilnahmebeiträge oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII festgesetzt wurden, ist zur Vermeidung einer unangemessenen Doppelförderung das Erziehungsgeld bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Ausgeliefert am 18. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946